

Das Strafrecht zwischen dem manifesten und dem wissenschaftlichen Weltbild Zugleich eine Studie über die Grenzen einer Neurodogmatik des Vorsatzes*

Von Dr. José Carlos Porciúncula, Brasília**

Nach einer modernen Strömung innerhalb des Strafrechts ist es dringend notwendig, die traditionellen alltagspsychologischen Begriffe des Vorsatzes durch einen Begriff zu ersetzen, der mit den Kategorien der kognitiven Neurowissenschaft kompatibel ist. Man spricht daher von der dringenden Notwendigkeit, eine Neurodogmatik des Vorsatzes zu entwickeln. Diese Arbeit versucht, die Unmöglichkeit dieses Projektes aufzuzeigen, das nicht nur die vielfältigen normativen Dimensionen des Vorsatzes ignoriert, sondern auch seine wahre Funktion.

I. Einleitung

Wilfrid Sellars verdanken wir die aufschlussreiche Beobachtung, dass die Hauptquelle der philosophischen Probleme unserer Zeit im Konflikt zwischen einem „manifesten Bild“ (manifest image) und einem „wissenschaftlichen Bild“ (scientific image) der Welt liegt. Das „manifeste Bild“, betonte Sellars, entspricht der Welt, wie sie in unserem Alltag erscheint, voller fester Objekte, Farben, Aromen, Wünsche, Überzeugungen, Absichten oder selbst Verträge. Das „wissenschaftliche Bild“ der Welt, wie der Ausdruck schon sagt, bezieht sich auf die Art und Weise, wie die Wissenschaft sie darstellt, und besteht aus Zellen, Molekülen, Atomen, Elektronen und Quarks.¹

Mutatis mutandis können wir heute dasselbe über das Strafrecht sagen: Tatsächlich haben einige der aktuellen und faszinierendsten vexatae quaestiones unserer Disziplin ihren Ursprung genau in der Spannung zwischen der wissenschaftlichen Ontologie und jener, die der common sense zeigt. Das lässt sich an mindestens zwei Kategorien der Straftat eindeutig aufzeigen: bei der Schuld und neuerdings beim subjektiven Tatbestand. In Bezug auf die Schuld gab es in den letzten drei Jahrzehnten eine intensive Diskussion über den vermeintlichen neurowissenschaftlichen Nachweis der Nichtexistenz des freien Willens des Menschen und seine möglichen (oder nicht möglichen) Folgen für diese Kategorie.²

* Diese Arbeit wurde im Rahmen des folgenden Forschungsprojekts geschrieben: „Derecho penal y comportamiento humano“. Referenz: RTI2018-097838-B-I00 (Ministerio de Ciencia, Innovación y Universidades de España). Projektleitung: Prof. Dr. Eduardo Demetrio Crespo, abrufbar unter <https://blog.uclm.es/proyectedpchl/> (9.11.2023).

** Der Verf. ist Doktor der Rechts- und Kriminalwissenschaften (Universität Barcelona, Spanien).

¹ Sellars, in: Colodny (Hrsg.), *Frontiers of Science and Philosophy*, 1962, S. 37. Zu dieser Frage siehe auch Dennett, *Intuition Pumps and Other Tools for Thinking*, 2013, S. 69 ff.; ders., *From Bacteria to Bach and Back, The Evolution of Minds*, 2017, S. 60 ff.

² Siehe zu diesem Thema in verschiedenen Perspektiven: Libet/Gleason/Wright/Pearl, in: *Neurophysiology of consciousness, Selected papers and new essays by Benjamin Libet*, 1993, S. 249; Libet, in: *Neurophysiology of consciousness*,

Was den subjektiven Tatbestand betrifft, entsteht der Gegensatz zwischen dem „manifesten Bild“ und dem „wissenschaftlichen Bild“ der Welt aus den allerneuesten Überlegungen zu den Möglichkeiten einer „Neurodogmatik des Vorsatzes“.³ Im vorliegenden Beitrag konzentrieren wir uns auf die letztere Frage.

In einem 2020 veröffentlichten Artikel vertritt José Manuel Paredes Castañón, einer der prominentesten spanischen

ness, S. 269; ders., *Mind Time, The temporal factor in consciousness*, 2004, S. 33 ff., 123 ff.; Prinz, *Psychologische Rundschau* 49 (1998), 10; ders., in: Maasen/Prinz/Roth (Hrsg.), *Voluntary action, Brains, minds, and sociality*, 2003, S. 21; ders., in: Geyer (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit, Zur Deutung der neuesten Experimente*, 2004, S. 20; Roth, *Fühlen, Denken, Handeln, Wie das Gehirn unser Verhalten steuert*, 2001, passim; ders., in: Dölling (Hrsg.), *Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag*, 2003, S. 43; ders., in: Maasen/Prinz/Roth (a.a.O.), S. 115; ders., in: Geyer (a.a.O.), S. 66; ders., in: Frey/Störmer/Willführ (Hrsg.), *Homo Novus – A Human Without Illusions*, 2010, S. 231; ders./Lück/Strüber, in: Lampe/Pauen/Roth (Hrsg.), *Willensfreiheit und rechtliche Ordnung*, 2008, S. 126; Singer, in: Geyer (a.a.O.), S. 30; ders., *Vom Gehirn zum Bewußtsein*, 2006, passim; G. Merkel, in: Putzke/Hardtung/Hörnle/Merkel/Scheinfeld/Schlehofer/Seier (Hrsg.), *Strafrecht zwischen System und Telos, Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum siebzigsten Geburtstag*, 2008, S. 3; Schiemann, *NJW* 2004, 2056; Spilgies, *HRRS* 2004, 217; ders., *ZIS* 2007, 155; Lüderssen, in: Geyer (a.a.O.), S. 98; Walter, in: Hoyer/Müller/Pawlik (Hrsg.), *Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag*, 2006, S. 131; Pustilnik, *Wake Forest Law Review* 2009, 183; Hassemer, *InDret* 2 (2011), 1; Hillenkamp, in: ders. (Hrsg.), *Neue Hirnforschung – Neues Strafrecht?*, 2006, S. 85; Günther, in: Maasen/Prinz/Roth (a.a.O.), S. 263; ders., *KJ* 2006, 116; ders., in: *Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a.M. (Hrsg.), Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts*, 2007, S. 71; Jakobs, *ZStW* 117 (2005), 247; Demetrio Crespo, *InDret* 2 (2011), 1; Feijóo Sánchez, *InDret* 2 (2011), 1; Luzón Peña, *InDret* 3 (2012), 1; Morse, in: Garland (Hrsg.), *Neuroscience and the law, Brain, Mind, and the Scales of Justice*, 2004, S. 157; Duttge, in: ders. (Hrsg.), *Das Ich und sein Gehirn, Die Herausforderung der neurobiologischen Forschung für das (Straf-)Recht*, 2009, S. 13; Streng, in: Duttge (a.a.O.), S. 97; Roxin/Greco, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 19 Rn. 52a ff.; Moore, *Mechanical Choices, The Responsibility of the Human Machine*, 2020, insbesondere S. 379 ff.

³ Gebrauch des Ausdrucks „Neurodogmatik des Vorsatzes“, Greco, in: Demetrio Crespo (Hrsg.), *Derecho Penal y Comportamiento Humano, Avances desde la Neurociencia y la Inteligencia Artificial*, 2022, S. 161 (168); Demetrio Crespo, in: ders. (a.a.O.), S. 17 (20).

Juristen, eine radikale Ersetzung der traditionellen, auf der Alltagspsychologie (folk psychology) basierenden Konzeptionen des Vorsatzes durch eine Konzeption, die mit den Kategorien der modernen kognitiven Neurowissenschaften vereinbar ist.⁴ Nach *Paredes Castañon* würde sich diese drastische Änderung des Ansatzes des Vorsatzes folgendermaßen rechtfertigen:

„Wenn wir von Vorsatz sprechen oder versuchen, ihn mit dem Vokabular der Common-Sense-Psychologie zu beweisen, gibt es keine Garantie, dass sich unsere Aussagen oder unsere Beweise tatsächlich auf authentische mentale Zustände des Täters beziehen. Was allen zu denken geben sollte, die so wie ich vertreten, dass die Vorsätzlichkeit eines Verhaltens weiterhin ein relevantes Kriterium für die Beurteilung der Verantwortlichkeit des Täters sein sollte. Diese wertende Annahme ernstzunehmen, bedeutet heute zu akzeptieren, dass wir unsere Sprache und unseren Begriffsapparat bei der Definition des Begriffs Vorsatz und dem Versuch, ihn zu beweisen, vollständig austauschen müssen: dass wir die Zuschreibung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Vorsatz-Delikte auf mehr stützen müssen als auf rein psychosoziale Zurechnungsurteile (das einzige, was das Vokabular der propositionalen Einstellungen erlaubt). Und dass dies erfordert, den Diskurs der Common-Sense-Psychologie aufzugeben und stattdessen die Konzepte und Kategorien der Kognitionswissenschaft zu akzeptieren“.⁵

2022 vertrat auch eine prominente spanische Juristin, *Mercedes Pérez Manzano*, die Notwendigkeit einer authentischen Neurodogmatik des Vorsatzes. Auf einer ähnlich der von *Paredes Castañon* eingeführten Linie sagt *Pérez Manzano*:

„Die Psychologie und die kognitiven Neurowissenschaften generieren Wissen über die Funktionsweise des Gehirns, indem sie die kognitiven Prozesse und Entscheidungsfindungsprozesse entwickeln, die sich auf das auswirken, was wir unter Vorsatz und seinen Elementen verstehen, da diese Prozesse die biologische Grundlage bilden, welche die Funktionen generiert, die die subjektive Verbindung des Subjekts mit seiner Umgebung und mit den von ihm ausgeführten Handlungen ermöglichen. Obwohl diese psychische Verbindung nicht all das erschöpft, was Vorsatz bedeutet und erfordert, muss der Begriff des Vorsatzes mit der Erklärung und Bedeutung übereinstimmen, die die Psychologie und die kognitive Neurowissenschaft diesen biologischen Prozessen und Funktionen der persönlich-subjektiven Verbindung mit der umgebenden Realität verleihen“.

⁴ *Paredes Castañon*, in: De Vicente Remesal/Díaz y García Conlledo/Paredes Castañon/Olaizola Nogales/Trapero Barreales/Roso Cañadillas/Lombana Villalba (Hrsg.), *Libro Homenaje al Profesor Diego-Manuel Luzón Peña con motivo de su 70 Aniversario*, Bd. 1, 2020, S. 875. Schon zuvor *ders.*, *AFD* 18 (2001), 67.

⁵ *Paredes Castañon* (Fn. 4), S. 884, Übersetzung des *Verf.*

Daher sei es erforderlich, „[...] die theoretischen Entwicklungen dieser Wissenschaften in die Vorsatzdogmatik einzuarbeiten, was impliziert, gegebenenfalls den Begriff des Vorsatzes von der wissenschaftlichen Neufundierung seiner Elemente her zu aktualisieren. Wie bereits von anderen Autoren bemerkt, geschah die Konzeptualisierung der psychischen Zustände oder psychischen Prozesse, welche die Elemente des Vorsatzes ausmachen, im Rahmen von weitgehend veralteten wissenschaftlichen Erkenntnissen“.⁶

Trotz unterschiedlicher Nuancen liegt der Konvergenzpunkt der Ansätze von *Paredes Castañon* und *Pérez Manzano* gleichsam darin, dass sie auf ein Programm setzen, das im Rahmen der Philosophie des Geistes als eliminativer Materialismus (eliminative materialism) bekannt wurde.

In den folgenden Zeilen wird wie folgt vorgegangen: Zunächst folgt eine kurze Darstellung einer zeitgenössischen Version des eliminativen Materialismus, die der kanadische Philosoph *Paul Churchland* entwickelt hat. Ihr Ziel ist, einige Punkte des Programms zu erläutern, das *Paredes Castañon* und *Pérez Manzano* auf den Bereich des Vorsatzes übertragen wollen (II.). Danach soll nicht nur aufgezeigt werden, dass an der Alltagspsychologie nichts auszusetzen ist, sondern auch argumentiert werden, dass ihr unvermeidlich normativer Charakter den eliminativen Materialismus zu einer undurchführbaren Alternative macht (III.). Als damit zusammenhängende Frage wird dargelegt, dass die normativen Dimensionen der Alltagspsychologie vielfältig sind, d.h., Dritten werden mentale Zustände zugeschrieben (Überzeugungen, Wünsche usw.), nicht nur, um Verhalten zu erklären und vorherzusagen, sondern auch, um es zu bewerten und zu regulieren (IV.). Abschließend wird aufgezeigt, wie die Erklärung der multiplen normativen Dimensionen der Alltagspsychologie zu einer adäquaten Konzeption des Vorsatzes beitragen kann (V.).

II. Der eliminative Materialismus

Schon Autoren wie *Feyerabend*⁷, *Rorty*⁸ und *Quine*⁹ entwarfen eine Vorform des Materialismus, nämlich den eliminativen. Für diese philosophische Strömung existieren auf der Welt nur Atome, und die einzigen existierenden Eigenschaften sind diejenigen, die sich aus der Wechselwirkung zwischen ihnen ableiten. Innerhalb dieser Theorie ist kein Raum für Phänomene, die nicht mittels der Physik beschrieben werden können, wie es bei mentalen Zuständen der Fall ist. Genau wie Kobolde und Gespenster wären mentale Zustände

⁶ *Pérez Manzano*, in: Demetrio Crespo (Fn. 3.), S. 393 (395 f.), Übersetzung des *Verf.* Schon zuvor *dies.*, in: García Valdés/Valle Mariscal de Gante/Cuerda Riezu/Martínez Escamilla/Alcácer Guirao (Hrsg.), *Estudios penales en homenaje a Enrique Gimbernat*, Bd. 2, 2008, S. 1453.

⁷ *Feyerabend*, in: *Realism, rationalism and scientific method*, 1985, S. 161; *ders.*, in: Rosenthal (Hrsg.), *The Nature of Mind*, 1991, S. 266.

⁸ *Rorty*, *Review of Metaphysics* 19 (1965), 24; *ders.*, *Philosophy and the mirror of nature*, 1979, S. 70 ff.

⁹ *Quine*, *The ways of Paradox and other essays*, 1976, S. 221; *ders.*, in: Rosenthal (Fn. 7), S. 287.

absolut inhaltsleere Wesenheiten, die vom common sense postuliert werden.

Eine zeitgenössische Variante des eliminativen Materialismus wurde vom kanadischen Philosophen *Paul Churchland* entwickelt.¹⁰ Beginnen wir die Darlegung von *Churchlands* Gedanken mit einer Beobachtung: Es ist durchaus üblich, das Verhalten von Menschen zu erklären und vorherzusagen, indem man sich auf mentale Zustände beruft. So sagen wir zum Beispiel, dass X am Freitag nicht zum Treffen mit Y gekommen sei, weil *er glaubte*, man habe sich für Samstag verabredet, oder dass X ins Kino gegangen sei, weil er den Film sehen *wollte*, oder sogar, dass X zu der und der Party gehen wird, weil er Y treffen *will*.

Das ist Alltagspsychologie. Wie man sieht, ist die Alltagspsychologie nichts weiter als die Bezeichnung, die der Fähigkeit gegeben wird, die jeder von uns hat, ein Verhalten zu erklären und vorherzusagen, indem er auf mentale Zustände zurückgreift.

Churchlands Projekt besteht nun gerade darin, zu versuchen, die von der Alltagspsychologie formulierten (und von ihm als völlig falsch erachteten) Prinzipien durch das ausgeklügelte Begriffsrepertoire der Neurowissenschaften zu ersetzen.¹¹ Er wirft der Alltagspsychologie vor, eine primitive und oberflächliche Theorie zu sein, die nicht in der Lage sei, ein breites Spektrum psychischer Phänomene zu erklären, wie etwa die Natur und Dynamik von Geisteskrankheiten, die Fähigkeit zur kreativen Vorstellungskraft, die unterschiedlichen menschlichen Intelligenzniveaus, die Funktionen des Traumes, die Erinnerung usw.

Das Hauptobjekt von *Churchlands* Kritik sind die propositionalen Einstellungen (Überzeugungen, Wünsche usw.). Da es nach *Churchland* keine materielle Entität gibt, die mentalen Zuständen mit propositionalem Inhalt entspräche, ist ihre Verwendung zur Erklärung und Vorhersage von Verhalten ein offensichtlich falsches Verfahren.¹² *Churchland* betont, die Alltagspsychologie sei eine sterile Theorie, die seit zwei oder drei Jahrtausenden praktisch stagniert. Nach seiner Einschätzung wären wir bei der Erklärung des mensch-

lichen Verhaltens nur unbedeutend besser als der große griechische Dramatiker Sophokles.¹³

Weiterhin argumentiert *Churchland* kritisch, die Alltagspsychologie sei unvereinbar mit dem Set (corpus) des Wissens, das wir Menschen über Jahrhunderte und Jahrhunderte erworben haben. In seinen eigenen Worten:

„If we approach homo sapiens from the perspective of natural history and the physical sciences, we can tell a coherent story of his constitution, development, and behavioral capacities which encompasses particle physics, atomic and molecular theory, organic chemistry, evolutionary theory, biology, physiology, and materialistic neuroscience. That story, though still radically incomplete, is already extremely powerful, outperforming folk psychology at many points even in its own domain. And it is deliberately and self-consciously coherent with the rest of our developing world Picture [...]. But folk psychology is no part of this growing synthesis.“¹⁴

Die von *Churchland* versprochene Revolution wäre ein Superlativ: Es käme der Tag, an dem wir unser Verständnis mentaler Zustände auf der Grundlage eines angemessenen Rahmenkonzepts (conceptual framework) neu formulieren würden. Wir würden Begriffe wie Glauben, Verlangen usw. aus unseren Erklärungen und Vorhersagen verbannen und auf Aktivitäten in bestimmten Bereichen des Gehirns und auf physikalisch-chemische Gesetzmäßigkeiten zurückgreifen.¹⁵

III. Kritiken am eliminativen Materialismus

Eine der konsequentesten Kritiken an der eliminativistischen These kommt von dem britischen Philosophen *Peter Hacker*. *Hacker* argumentiert zunächst, dass entgegen der Behauptung von *Churchland* die Alltagspsychologie nicht theoretischen Charakters ist, sondern dass ihr Vokabular aus alltäglichen Konzepten besteht.¹⁶ Es ist daher nicht sinnvoll, der Alltagspsychologie anzulasten, dass sie nicht in der Lage ist, bestimmte Phänomene zu erklären, z.B. die Natur und Dynamik von Geisteskrankheiten, die Fähigkeit zur kreativen Vorstellungskraft usw. Das ist nicht ihre Aufgabe! Sie dafür zu beschuldigen wäre genauso absurd, wie unserer gewöhnlichen Sprache bezüglich der Objekte (Tische, Stühle, Steine usw.) die Schuld dafür zu geben, dass sie keine Lösungen für Probleme in der Physik vorschlagen kann.¹⁷ Auch ist zu beachten, dass allein schon die Tatsache, dass die Alltagspsychologie keinen theoretischen Charakter hat, ausreicht, damit sie gegen *Churchlands* Kritik immun ist, sie habe seit dem antiken Griechenland keine bedeutenden Fortschritte gemacht. Denn, wie *Hacker* anführt, mag der Begriff des Fortschritts in der Wissenschaft angemessen sein, aber im Kontext der Alltagspsychologie besitzt er keinen Sinn.

¹⁰ *Churchland*, in: Heil (Hrsg.), *Philosophy of Mind, a guide and anthology*, 2004, S. 382; *ders.*, *Matter and Consciousness*, 1988, passim. Der *Verf.* lässt in der Darstellung bewusst eine andere zeitgenössische Version des eliminativen Materialismus aus, nämlich diejenige, die von *Patricia Churchland* entwickelte wurde und auf der Sprache der Gedankentheorie (language of thought) von *Jerry Fodor* basiert. Siehe unter den Arbeiten der genannten Autorin z.B.: *Neurophilosophy: toward a unified science of the mind-brain*, 1986, passim. Einen hervorragenden Überblick über den eliminativen Materialismus bieten *Beckermann*, *Analytische Einführung in die Philosophie des Geistes*, 3. Aufl. 2008, S. 269 ff.; *Armstrong*, *The Mind-Body Problem*, 1999, S. 91 ff.; bzgl. juristischer Werke siehe die Behandlung des Themas in der eindrucksvollen Arbeit von *Stuckenberg*, *Vorstudien zu Vorsatz und Irrtum im Völkerstrafrecht*, 2007, S. 93 ff.

¹¹ *Churchland* (Fn. 10), S. 382.

¹² *Churchland* (Fn. 10), S. 43 ff.

¹³ *Churchland* (Fn. 10), S. 387 f.

¹⁴ *Churchland* (Fn. 10), S. 388 f.

¹⁵ *Churchland* (Fn. 10), S. 44 f.

¹⁶ *Hacker*, in: *Schroeder* (Hrsg.), *Wittgenstein and Contemporary Philosophy of Mind*, 2001, S. 60 (63 ff.).

¹⁷ *Hacker* (Fn. 16), S. 76 f.

Hacker weist auch das Ansinnen *Churchlands* zurück, unsere gewöhnlichen Interpretationen des menschlichen Verhaltens durch physikalisch-chemische Erklärungen zu ersetzen. *Hacker* sagt: Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass das Vokabular der Psychologie auf das Vokabular der Neurowissenschaften reduzierbar sei, genau wie es keinen Grund gibt anzunehmen, dass das Vokabular der Ethik und Ästhetik auf das Vokabular der Physik, Chemie oder Neurobiologie reduzierbar sei.¹⁸

Ebenso eindringlich ist die Verteidigung der Alltagspsychologie durch den amerikanischen Philosophen *Daniel Dennett*. *Dennett* versteht die Alltagspsychologie als die uns allen innewohnende Fähigkeit, ein Verhalten (von Menschen, Tieren oder sogar Artefakten) zu erklären und vorherzusagen; als etwas, das so natürlich und (fast immer) unabhängig von der formalen Bildung ist, dass es wahrscheinlich eine genetische Grundlage hat. Wenn wir die Alltagspsychologie anwenden, um ein Verhalten zu erklären und vorherzusagen, nehmen wir das an, was *Dennett* eine intentionale Einstellung nennt (intentional stance).¹⁹

Bei der Erklärung und Vorhersage des Verhaltens eines Menschen oder eines anderen Systems können wir drei Arten der Strategie annehmen: 1. die physikalische, 2. die funktionale und 3. die intentionale.

Bei der physikalischen Strategie geschieht die Erklärung oder Prognose durch eine Analyse der Konstitution und physikalischen Natur des Objekts.

Beispiel: Man kann die Explosionskraft eines bestimmten Stoffes berechnen, wenn man seine chemischen Eigenschaften kennt.

Bei der funktionalen Strategie erfolgt die Erklärung oder Vorhersage des Verhaltens durch eine Untersuchung des Objektdesigns.

Beispiel: Man muss kein Ingenieur oder Mechaniker sein, um die Reaktionen eines Autos auf der Straße vorherzusehen.

Bei der intentionalen Strategie schließlich durchläuft die Erklärung oder Vorhersage des Verhaltens die folgenden Phasen: Zunächst muss die Entität (Person, Tier oder Artefakt) als rationaler Agent behandelt werden; sodann versucht man herauszufinden, welche Überzeugungen und Wünsche sie als solcher und unter Berücksichtigung ihres Ortes in der Welt haben *sollte*, und schließlich ist zu berücksichtigen, dass diese Entität handeln wird, um im Lichte ihrer Überzeugungen ihre Ziele zu erreichen.²⁰

Dennett sieht zu Recht in der intentionalen Strategie eine Interpretationsmethode von großem heuristischem Wert, die in unserem täglichen Leben präsent ist und ständig angewandt wird. Übrigens ist, wie *Dennett* feststellt, die intentionale Strategie das einzige uns zur Verfügung stehende Werk-

zeug, um Überzeugungen und Wünsche zuzuordnen sowie Verhaltensweisen zu interpretieren.²¹ Ihr Erfolg ist unbestreitbar, nicht nur bezüglich uns Menschen, sondern auch bei anderen Tierarten und Artefakten. *Dennett* führt folgendes Beispiel an: Wir wissen, dass ein Thermostat die Heizung abschaltet, wenn es „glaubt“, dass der Raum die gewünschte Temperatur erreicht hat.²² Für *Dennett* ist also die intentionale Einstellung ein außerordentlich mächtiges Werkzeug für Erklärung und Vorhersage.²³ Wenn er von Überzeugungen und Wünschen spricht, dann spricht er nicht von konkret existierenden Entitäten, sondern eher von abstrakten oder von logischen Konstrukten wie Schwerpunkten oder Kraftparallelogrammen.²⁴ Daher vertritt er, wie er es selbst nennt, einen „milden Realismus“ (mild realism).²⁵

Schließlich ist es für die Absichten dieser Arbeit noch wichtig, zu betonen, dass die intentionale Einstellung und damit die Alltagspsychologie selbst einen normativen Charakter besitzt: Sie erklärt oder prognostiziert, was wir glauben und wollen, indem sie bestimmt, was wir als vernünftige Wesen glauben oder wollen sollten (ought to).²⁶ Nun gut, wenn die Alltagspsychologie also einen *intrinsisch* normativen Charakter hat, dann kann sie, im Gegensatz zu dem, was *Churchland* vertritt, nicht durch ein Projekt wie den eliminativen Materialismus ersetzt werden.

IV. Die vielfältigen normativen Dimensionen der Alltagspsychologie

Gezeigt wurde, dass die intentionale Einstellung als Grundlage der Alltagspsychologie eine Interpretationsmethode von großem heuristischem Wert ist, von der wir täglich abhängig sind.²⁷ Ihr Erfolg bei der Erklärung und Vorhersage von Verhalten ist unbestreitbar.²⁸ Und das ist etwas wirklich Beeindruckendes: Wir liegen tatsächlich mit unseren Erklärungen und Vorhersagen fast immer richtig, auch wenn wir nicht genau wissen, was zum Beispiel im Inneren des Schädels eines Menschen vor sich geht.²⁹ Darin liegt die erste normative Dimension der intentionalen Einstellung und folglich der Alltagspsychologie selbst: Wir erklären und prognostizieren das Verhalten eines bestimmten (vermutlich rationalen) Akteurs und versuchen herauszufinden, welche Überzeugungen und Wünsche er haben sollte (ought). Herausgearbeitet wurde

²¹ *Dennett* (Fn. 19), S. 21.

²² *Dennett* (Fn. 19), S. 22.

²³ *Dennett* (Fn. 19), S. 24.

²⁴ *Dennett*, *The Journal of Philosophy* 88 (1991), 27 (27 ff.); *ders.*, in: Heil (Fn. 10.), S. 298 (306).

²⁵ *Dennett*, *The Journal of Philosophy* 88 (1991), 27 (30 f.). Kritisch gegenüber dieser Position jedoch: *Bennett/Hacker*, *Philosophical Foundations of Neuroscience*, 2003, S. 430 f.; *Gabriel*, *Ich ist nicht Gehirn, Philosophie des Geistes für das 21. Jahrhundert*, 2015, S. 136 ff.

²⁶ *Dennett* (Fn. 24), S. 306.

²⁷ In jeder Hinsicht *Dennett* (Fn. 24), S. 302.

²⁸ *Dennett*, *The Journal of Philosophy* 88 (1/1991), 27 (27 ff.); *ders.* (Fn. 1 – Intuition Pumps), S. 77; *ders.* (Fn. 1 – Bacteria), S. 380.

²⁹ So zutreffend *Dennett* (Fn. 1 – Intuition Pumps), S. 74.

¹⁸ *Hacker* (Fn. 16), S. 77.

¹⁹ *Dennett*, *The intentional instance*, 1989, passim.

²⁰ *Dennett* (Fn. 19), S. 16 f.

zudem, dass es genau diese primordiale normative Dimension der Alltagspsychologie ist, die ein Projekt wie den eliminativen Materialismus vollständig unmöglich macht.

In den folgenden Zeilen sollen das normative Spektrum der Alltagspsychologie erweitert und damit zusätzliche Gründe für die Unmöglichkeit eines Projekts wie des eliminativen Materialismus angeführt werden. Es geht darum, dass wir Dritten mentale Zustände (Überzeugungen, Wünsche usw.) zuschreiben, um Verhaltensweisen nicht nur zu erklären und vorherzusagen, sondern auch, um sie zu *bewerten* und zu *regulieren*.³⁰

Stellen wir uns folgende Situation aus unserem Alltag vor: Ein träger Student wird unzählige Male von seinem Vater gewarnt, dass er die Prüfungen nicht bestehen wird, wenn er seine Einstellung nicht ändert. Der Student ändert sein Verhalten nicht und fällt tatsächlich durch. Stellen wir uns nun vor, dass der Student, als er seinem Vater die schlechte Nachricht überbringt, klagt: „Ich *wollte* nicht durchfallen“. Der Vater würde natürlich antworten: „Das *wolltest* Du wohl, schließlich hast Du Dein Studium total vernachlässigt!“³¹ Durch die Zuschreibung dieses mentalen Zustandes will der Vater das Verhalten des Sohnes nicht nur erklären, sondern sein Verhalten auch tadeln und für die Zukunft zu ändern suchen. Wenn wir also Dritten mentale Zustände zuschreiben, versuchen wir manchmal nicht nur, ein bestimmtes Verhalten zu erklären, sondern es auch zu ändern: Wir wollen jemand ermutigen oder sogar tadeln und damit versuchen, verständliche Muster für ein gutes Verhalten zu schaffen.³² Daher sprechen wir in solchen Fällen nicht mehr vom Einsatz der Alltagspsychologie als einfaches Instrument zur Interpretation, zum Gedankenlesen (mind reading), sondern zur Formung, zum mind shaping.³³ Diese normativen Dimensionen der Alltagspsychologie sind immer wieder miteinander verflochten.

Das oben dargelegte Konzept wird von Forschungen im Rahmen der sogenannten experimentellen Philosophie bestätigt. Schon 2003 begann *Joshua Knobe*, einer der führenden Köpfe dieses aufstrebenden Gebietes, die entscheidende Rolle normativer Überlegungen bei der Zuschreibung mentaler Zustände aufzuzeigen. *Knobe* ging genau von der Hypothese aus, dass die Bewertung des moralischen Status einer Handlung die Meinung der Menschen über ihren intentionalen Charakter beeinflussen oder nicht beeinflussen könnte.³⁴

³⁰ Zu diesen „zusätzlichen“ Dimensionen der Alltagspsychologie siehe *McGeer*, in: Hutto/Ratcliffe (Hrsg.), *Folk Psychology Re-Assessed*, 2007, S. 137; *Zawidzki*, *Philosophical Explorations* 11 (2008), 193; *ders.*, in: Huebner (Hrsg.), *The Philosophy of Daniel Dennett*, 2018, S. 36; *Kalis*, *Frontiers in Psychology* 10 (2019), 1.

³¹ Beispiel entnommen aus *Greco*, in: Silva Dias (Hrsg.), *Liber Amicorum de José de Sousa e Brito*, 2009, S. 885 (887).

³² *McGeer* (Fn. 30), S. 149.

³³ *McGeer* (Fn. 30), S. 137; *Zawidzki*, *Philosophical Explorations* 11 (2008), 193; *ders.* (Fn. 30), S. 43 ff.; *Kalis*, *Frontiers in Psychology* 10 (2019), 1.

³⁴ Ein hervorragender Überblick über die Forschungen von

Um diese Hypothese zu testen, präsentierte *Knobe* 78 Freiwilligen die folgenden Fälle:³⁵

- Fall a) – Schaden für die Umwelt: Der Vizepräsident eines Unternehmens geht zum Präsidenten des Unternehmens und sagt: „Wir denken darüber nach, ein neues Programm zu starten. Es wird unsere Gewinne steigern, aber es wird auch der Umwelt schaden.“ Der Präsident des Unternehmens antwortet: „Es ist mir egal, ob wir der Umwelt schaden. Ich will nur so viel Profit wie möglich. Wir starten dieses neue Programm.“ Sie starten das neue Programm, und tatsächlich entsteht ein Schaden für die Umwelt.
- Fall b) – Nutzen für die Umwelt: Der Vizepräsident eines Unternehmens geht zum Präsidenten des Unternehmens und sagt: „Wir denken darüber nach, ein neues Programm zu starten. Es wird unsere Gewinne steigern und der Umwelt zugutekommen.“ Der Präsident des Unternehmens antwortet: „Es ist mir egal, ob wir der Umwelt nützen. Ich will nur so viel Profit wie möglich. Wir starten dieses neue Programm.“ Sie starten das neue Programm, und tatsächlich entsteht ein Nutzen für die Umwelt.

Im Fall a) antworteten die meisten (82 %), dass der Präsident des Unternehmens absichtlich Umweltschäden verursacht hat. Im Fall b) antworteten die meisten (77 %), dass der Präsident des Unternehmens den Umweltnutzen nicht absichtlich generiert hat. Das ist ein äußerst bedeutsamer statistischer Unterschied.

Aus Vorsicht hinsichtlich der Schlussfolgerungen, die aus dieser Studie gezogen werden können, führte *Knobe* ein zweites Experiment mit 42 Personen durch. Die vorgestellten Fälle waren wie folgt:³⁶

- Fall a) – Schaden: Ein Leutnant und ein Sergeant waren dabei, eine Militäroperation vorzubereiten. Der Leutnant gibt folgenden Befehl: „Schicken Sie Ihren Trupp auf die Spitze des Thompson Hill“. Der Sergeant erwidert: „Aber wenn ich meinen Trupp auf die Spitze des Thompson Hill schicke, verlegen wir die Männer direkt in die Schusslinie des Feindes, und einige von ihnen werden sicherlich getötet!“ Der Leutnant antwortet: „Ich weiß, dass sie in die Schusslinie des Feindes kommen werden, und ich weiß, dass einige von ihnen getötet werden. Aber mir ist nicht wichtig, was mit unseren Soldaten passiert. Mir ist nur wichtig, die Kontrolle über Thompson Hill zu übernehmen.“ Der Trupp wird auf die Spitze des Thompson Hill geschickt, und wie erwartet, werden einige Soldaten getötet.
- Fall b) – Nutzen: Ein Leutnant und ein Sergeant waren dabei, eine Militäroperation vorzubereiten. Der Leutnant

Knobe findet sich in *Alexander*, *Experimental Philosophy, An Introduction*, 2012, S. 50 ff.

³⁵ *Knobe*, *Analysis* 63 (2003), 190; siehe auch *ders.*, *Philosophical Studies* 130 (2/2006), 203.

³⁶ *Knobe*, *Analysis* 63 (2003), 190; siehe auch *ders.*, *Philosophical Studies* 130 (2006), 203.

gibt folgenden Befehl: „Schicken Sie Ihren Trupp auf die Spitze des Thompson Hill“. Der Sergeant erwidert: „Wenn ich meinen Trupp auf die Spitze des Thompson Hill schicke, bringen wir die Männer aus der Schusslinie des Feindes, und sie werden gerettet!“ Der Leutnant antwortet: „Ich weiß, dass wir sie aus der Schusslinie bringen werden, und ich weiß, dass einige von ihnen getötet würden, wenn wir das nicht täten. Aber mir ist nicht wichtig, was mit unseren Soldaten passiert. Mir ist nur wichtig, die Kontrolle über Thompson Hill zu übernehmen. Der Trupp wird auf die Spitze des Thompson Hill geschickt, und wie erwartet, werden die Soldaten aus der Schusslinie des Feindes gebracht und gerettet.“

Im Fall a) waren die meisten (77 %) der Ansicht, dass der Leutnant die Soldaten absichtlich getötet habe. Im Fall b) gaben die meisten (70 %) an, dass der Leutnant den Soldaten nicht absichtlich geholfen habe. Auch hier gibt es einen statistisch signifikanten Unterschied.

Wie aus den Studien von *Knobe* ersichtlich ist, neigen Menschen wesentlich eher zu Urteilen, dass ein Akteur eine Nebenwirkung (side effect) absichtlich hervorgerufen hat, wenn sie eine solche Nebenwirkung als schlecht empfinden, als wenn sie sie als gut empfinden. Diese sehr klare Asymmetrie liefert Belege für die These, dass die Einschätzung des moralischen Status einer Handlung (bzw. ihres Ergebnisses) durch Menschen deren Bewertung bezüglich des absichtlichen oder unabsichtlichen Charakters dieser Handlung unmittelbar beeinflusst.

Den Einfluss moralischer Erwägungen auf die Beurteilung der Intentionalität einer Handlung hat *Knobe* auch in späteren Studien festgestellt, in denen es um Situationen ging, in denen jemand ein bestimmtes Ergebnis anstrebte, aber nicht über die nötige Fähigkeit dazu verfügte. Betrachten wir die folgenden Fälle:³⁷

- Fall a) – Moralisch positives Ergebnis/Fehlende Fähigkeit: Jake will unbedingt einen Schießwettbewerb gewinnen. Er weiß, dass er den Wettkampf nur gewinnen wird, wenn er das Ziel trifft. Er hebt das Gewehr, zielt auf das Ziel und drückt den Abzug. Jake ist jedoch nicht sehr gut im Gebrauch von Gewehren. Seine Hand rutscht ab, und die Waffe geht los. Trotzdem trifft die Kugel das Ziel. Jake gewinnt den Wettbewerb.
- Fall b) – Moralisch negatives Ergebnis/Fehlende Fähigkeit: Jake will reich werden. Er weiß, dass er von seiner Tante ein großes Erbe erhalten wird. Eines Tages sieht er durchs Fenster, dass sie vorbeigeht. Er hebt das Gewehr und zielt in ihre Richtung. Jake ist jedoch nicht sehr gut im Gebrauch von Gewehren. Seine Hand rutscht am Lauf ab, und die Waffe geht los. Trotzdem trifft die Kugel genau das Herz der Dame. Sie ist sofort tot.

In dieser Studie wurden 80 Personen befragt. Im Fall a) sagten nur 28 %, dass Jake das Ziel absichtlich getroffen habe.

³⁷ *Knobe*, *Philosophical Psychology* 16 (2003), 309; siehe auch *ders.*, *Philosophical Studies* 130 (2006), 203.

Im Fall b) sagten 76 %, dass Jake das Ziel absichtlich getroffen habe. Erneut lässt sich ein statistisch relevanter Unterschied feststellen, der nur die Konzeption bestätigt, nach der moralische Erwägungen die Einschätzung des absichtlichen oder unabsichtlichen Charakters einer Handlung stark beeinflussen.

Im Jahr 2009 erweiterte *Knobe* (zusammen mit *Pettit*) seine ursprüngliche Sicht bezüglich der Frage.³⁸ *Knobe* argumentierte darüber hinaus, dass normative Überlegungen nicht nur einen starken Einfluss bezüglich des Begriffs der Intentionalität, sondern auch bezüglich einer Vielzahl von Begriffen aus der Alltagspsychologie, wie z.B. Wunsch, Vorliebe, Wahl usw. haben. Mit anderen Worten: Zwischen normativen Überlegungen und der Alltagspsychologie besteht eine enge Verbindung (allgemeiner Art).³⁹

Genau dieser intrinsische normative Charakter der Alltagspsychologie demonstriert die Unmöglichkeit eines jeden Projekts, das darauf abzielt, sie zu eliminieren oder gar durch den Begriffsapparat der Neurowissenschaften zu ersetzen. Im nächsten Punkt wird die Gelegenheit genutzt, um aufzuzeigen, wie die enge Verbindung zwischen normativen Überlegungen und Alltagspsychologie wesentliche Aspekte des Vorsatzes zu beleuchten vermag.

V. Der intrinsisch normative Charakter des Vorsatzes

Die Darlegung der vielfältigen Dimensionen der Normativität in der Alltagspsychologie ist in der Lage, die Unmöglichkeit eines Projekts wie des eliminativen Materialismus sowie die Wege aufzuzeigen, die eine rechtlich-strafrechtliche Dogmatik im Rahmen des subjektiven Tatbestands einschlagen muss. Zum Zweck dieser Darstellung wird die Wissenstheorie des Vorsatzes zugrunde gelegt, die dann zu einem kognitiven Begriff des Vorsatzes führt. Die hier verwendete Methode ist die der schrittweisen Annäherung.

Ich beginne meine Reflexionen damit, „aus Bekanntem etwas Fremdes zu machen“, damit wir es mit neuen Augen sehen können. Als Mensch, der er ist, bedient sich ein Richter bei der Erfüllung seiner täglichen Aufgabe, die subjektive Dimension des menschlichen Verhaltens zu interpretieren, natürlicherweise der Alltagspsychologie. Folglich wird er zwangsläufig eine intentionale Haltung einnehmen (intentional stance). Genauer gesagt: Er muss beurteilen, ob ein Subjekt die Elemente des objektiven Tatbestands kannte und deren Ausführung wollte, indem er bestimmt, was dieses Subjekt in dem Kontext, in dem das Verhalten sich entwickelte, hatte wissen und wollen sollen (ought). Anders als man vermuten könnte, geht es also nicht darum, bestimmte Geisteszustände festzustellen, sondern sie jemandem zuzurechnen. Mit anderen Worten: Es liegt kein deskriptives Urteil vor, sondern ein askriptives.⁴⁰

³⁸ *Pettit/Knobe*, *Mind* Lang 24 (2009), 586.

³⁹ *Pettit/Knobe*, *Mind* Lang 24 (2009), 586. Zu dieser Folgerung siehe *Alexander* (Fn. 34), S. 50 ff.; *Uttich/Lombrozo*, in: *Knobe/Nichols* (Hrsg.), *Experimental Philosophy*, Bd. 2, 2014, S. 253.

⁴⁰ So *Hruschka*, in: *Gössel* (Hrsg.), *Strafverfahren im Rechtsstaat*, Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburts-

Die Tatsache, dass im Bereich der Alltagspsychologie mit askriptiven Urteilen gearbeitet wird, bedeutet keineswegs, dass die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen willkürlich und sozusagen losgelöst von dem Subjekt sind, das das Verhalten ausgeführt hat. Und dies aus zwei Gründen:

Erstens, weil solche askriptiven Urteile auf Tatsachenelementen der Situation beruhen, in der sich das Verhalten entwickelt hat. Hier gilt große Vorsicht: Der Vorsatz wird nicht bewiesen, da er keine Tatsache ist, sondern der Vorsatz wird zugerechnet. Von einem Vorsatz-Beweis zu sprechen würde bedeuten, das zu begehen, was *Ryle* einen Kategoriefehler (category mistake) nannte. Allerdings erfolgt die Zurechnung des Vorsatzes nicht, sagen wir, ex nihilo, sondern beruht auf Tatsachenelementen, die allerdings tatsächlich bewiesen sein müssen.

Außerdem ist zu bedenken: Wenn wir es wirklich mit willkürlichen und unzusammenhängenden Urteilen des Subjekts zu tun hätten, wie ließe sich dann der bemerkenswerte Erfolg der Alltagspsychologie bei der Interpretation menschlichen Verhaltens erklären?⁴¹ Die Vorstellung, dass die der Alltagspsychologie zugrundeliegenden askriptiven Urteile willkürlich und von dem Subjekt losgelöst wären, würde den Erfolg der populären Psychologie zu einem wahren Wunder machen, was natürlich nicht der Fall ist.⁴² Die Alltagspsychologie ist eine erwiesenermaßen wirksame Methode zur Interpretation des menschlichen Verhaltens,⁴³ und ohne sie wäre das Zusammenleben undenkbar.⁴⁴

Bisher haben wir uns zu Darstellungszwecken einer Willenstheorie des Vorsatzes bedient. Wenn wir jedoch mit einem der Alltagspsychologie zugrundeliegenden askriptiven

Urteil arbeiten, scheint es klar, dass wir das voluntative Element des Vorsatzes seinem kognitiven Element unterordnen oder es aus heuristischen Gründen sogar eliminieren müssen. *Hruschka* hat eine Implikationsbeziehung erwähnt, nach der ein Subjekt, wenn es ein Verhalten unter bestimmten Umständen realisiert und sowohl die Merkmale dieses Verhaltens als auch die seiner Umstände kennt, dieses Verhalten auch mit seinen Umständen realisieren will.⁴⁵ Wenn ein Subjekt in Kenntnis der Merkmale und Umstände ein Verhalten realisiert, aber behauptet, dieses Verhalten mit seinen Umständen nicht habe realisieren wollen, ergibt sich ein *venire contra factum proprium*.⁴⁶

Ausgehend von den der Alltagspsychologie zugrunde liegenden askriptiven Urteilen könnten wir die erwähnte Implikationsbeziehung wie folgt reformulieren: Immer, wenn wir einem als rational betrachteten Subjekt das Wissen um die Merkmale seines Verhaltens und dessen Umstände zurechnen, rechnen wir diesem Subjekt auch den Willen zu, dieses Verhalten mit dessen Umständen zu realisieren. Es ist aber so: Sobald dem Subjekt das Bewusstsein bezüglich der Merkmale seines Verhaltens und dessen Umstände zugerechnet wird, erweist sich die Frage nach der Möglichkeit, ihm einen Willen zur Realisierung dieses Verhaltens mit dessen Umständen zuzurechnen, als überflüssig und geradezu unnötig, sodass hier das Sparsamkeitsprinzip (auch bekannt als „Ockhams Rasiermesser“) zum Zuge kommt: *Entia non sunt multiplicanda praeter necessitatem*.

So gelangt man zu einer Wissenstheorie des Vorsatzes. Hervorzuheben ist, dass man sich auch hier eines askriptiven Urteils bedienen muss (das der Alltagspsychologie zugrunde liegt): Das Wissen wird zugerechnet. Der Vorsatz besteht aus dem Wissen seitens des Subjekts, dass sein Verhalten eine frontale Herausforderung der Rechtsordnung darstellt. Wissenstheorien von Vorsatz, wie sie etwa von *Herzberg* oder *Puppe* vertreten werden, sind zwar richtig in ihrem Anspruch, den Willensbegriff zu normativieren, aber sie sind in zwei Punkten falsch: Erstens arbeiten sie mit einem Gefährkriterium, wenn das Wichtigste wäre, auf die Bedeutung des Verhaltens zu achten; zweitens behalten sie einen deskriptiv-physiologischen Wissensbegriff bei, obwohl sie mit einem zurechnend-normativen Begriff arbeiten sollten.⁴⁷ Wir könnten sie daher als asymmetrische Theorien bezeichnen, in dem Sinne, dass sie den Vorsatz nur teilweise normativiert haben.

1. Bevor wir zur Kritik der Theorien von *Herzberg* und *Puppe* kommen, betrachten wir hier in einer knappen Zusammenfassung ihre jeweiligen Vorschläge. Schon 1986 vertrat *Herzberg* in einem anthologischen Beitrag, dass die Unterscheidung zwischen bedingtem Vorsatz (*dolus eventualis*)

tag, 1985, S. 191 (201).

⁴¹ Ein ähnliches Argument findet sich bei *Dennett*, *The Journal of Philosophy* 88 (1991), 27 (50).

⁴² Der Ausdruck ist inspiriert vom sogenannten „no-miracle argument“ des US-amerikanischen Philosophen *Hilary Putnam*, in: *Philosophical Papers*, Bd. 1, 1975, S. 60 (73). Die beste Formulierung des „no-miracle argument“ findet sich in *ders.*, *Meaning and the Moral Sciences*, 1978, S. 18 f.: „[...] the modern positivist has to leave it without explanation (the realist charges) that electron calculi and space-time calculi and DNA calculi correctly predict observable phenomena if, in reality, there are no electrons, no curved space-time, and no DNA molecules. If there are such things, then a natural explanation of the success of these theories is that they are partially true accounts of how they behave. And a natural account of the way in which scientific theories succeed each other – say, the way in which Einstein’s Relativity succeed Newton’s Universal Gravitation – is that a partially correct/partially incorrect account of a theoretical object – say, the gravitational field, or the metric structure of space-time, or both – is replaced by a better account of the same object or objects. But if these objects don’t really exist at all, then it is a miracle that a theory which speaks of gravitational action at a distance successfully predicts phenomena.“

⁴³ *Dennett* (Fn. 24), S. 302.

⁴⁴ *Dennett*, *The Journal of Philosophy* 88 (1991), 27 (29); siehe auch *Kim*, *Philosophy of Mind*, 2. Aufl. 2006, S. 270.

⁴⁵ *Hruschka* (Fn. 40), S. 192.

⁴⁶ *Hruschka* (Fn. 40), S. 192.

⁴⁷ Kritisch bezüglich des Wissensbegriffs, mit dem die genannte Autorin arbeitet: *Pawlik*, *Das Unrecht des Bürgers*, 2012, S. 392 ff.; *Hsu*, in: *Paeffgen/Böse/Kindhäuser/Stübinger/Verrel/Zaczyk* (Hrsg.), *Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion*, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 531 (540 ff.); *Jakobs*, *ZfStw* 11/2022, 576 (577 ff.).

lis) und bewusster Fahrlässigkeit ein Problem sei, das zum objektiven Tatbestand gehöre;⁴⁸ daher folgende Aussage von *Herzberg* in Form eines geschickten Wortspiels:

„Es kommt für den Vorsatz nicht darauf an, daß der Täter eine erkannte Gefahr ernstgenommen, sondern daß er eine ernstzunehmende Gefahr erkannt hat.“⁴⁹

Wie dieser Formulierung zu entnehmen ist, will *Herzberg* es nicht dem Täter überlassen „zu entscheiden“, ob eine ihm bekannte Gefahr relevant ist oder nicht.⁵⁰ Seiner Meinung nach sollte eine solche Entscheidung nach objektiven Faktoren getroffen werden. Vorsatz, argumentiert *Herzberg*, erfordert eine „unabgeschirmte Gefahr“, während bewusste Fahrlässigkeit eine „abgeschirmte Gefahr“ erfordert. Eine Gefahr ist „unabgeschirmt“, „wenn bei oder nach der Handlung des Täters Glück und Zufall allein oder mit einem großen Anteil dazwischentreten müssen, damit sich der Tatbestand nicht erfülle“,⁵¹ wohingegen eine Gefahr „abgeschirmt“ ist, wenn „der fahrlässige Täter selbst, der Gefährdete oder ein Dritter“ das Ergebnis durch Aufmerksamkeit vermeiden kann.⁵²

In neuerer Zeit hat *Herzberg* sein Kriterium der „unabgeschirmten Gefahr“ einer kritischen Prüfung unterworfen⁵³. Laut *Herzberg* selbst liegt das Defizit eines solchen Kriteriums in seinem intuitiven Charakter, da es in einer Art Appell an das Rechtsgefühl besteht. Um das Problem zu umgehen, greift er auf eine Konstruktion seines Schülers *Schlehofer* zurück, die seiner Meinung nach im Wesentlichen mit seinem Kriterium der „unabgeschirmten Gefahr“ identisch sei, aber den Vorteil einer gesetzeslogischen Begründung von großer systematischer Kraft habe⁵⁴. Dabei geht *Herzberg* von der Vorstellung aus, dass es keine Situation gibt, in welcher der Täter ein vorsätzliches Delikt begehen kann, ohne vorher den entsprechenden Versuch unternommen zu haben. Mit anderen Worten: Der strafbare Versuch wäre eine *conditio sine qua non* für das vorsätzliche Ergebnisdelikat. *Herzberg* vertritt daher die Ansicht, dass der Vorsatz allgemein unter Berücksichtigung der in § 22 StGB geforderten Voraussetzungen definiert werden könne. Daher, so *Herzberg*, reiche es für die Definition des Vorsatzes nicht aus, dass das Subjekt die Verwirklichung einer unerlaubten Gefahr darstelle, sondern es sei auch notwendig, dass diese Gefahr „unmittelbar“ sei, dass

es sich also um eine „nahe, verdichtete, zugespitzte Gefahr“ handele⁵⁵.

Nach *Puppe* besteht der Vorsatz darin, eine qualifizierte Gefahr zu kennen.⁵⁶ Und Gefahren sollten als solche eingestuft werden, sagt *Puppe*, wenn „ein Vernünftiger sie nur unter der Maxime eingehen würde, dass der Verletzungserfolg sein soll oder doch mindestens sein darf.“⁵⁷ Genau wie *Herzberg* meint *Puppe*:

„Nicht der Täter ist kompetent, über die rechtliche Relevanz der ihm bewussten Tatbestandsverwirklichungsgefahr zu entscheiden, sondern das Recht.“⁵⁸

Der erste Mangel solcher Theorien besteht genau darin, mit dem Begriff der Gefahr zu arbeiten, wo es angemessener wäre, die Bedeutung des Verhaltens zu untersuchen. Man denke an den berühmten Fall von *Thyrén*: A, völlig unerfahren im Umgang mit Schusswaffen, schießt in Richtung von B, der sich in einer solchen Entfernung befindet, dass es selbst für einen erfahrenen Schützen äußerst schwierig wäre, ihn zu treffen. Der Schuss trifft jedoch B und tötet ihn.⁵⁹ Hier würden *Herzberg* und *Puppe* mit Sicherheit zu dem Schluss kommen, dass kein Vorsatz vorliegt. Schließlich besteht weder eine „unabgeschirmte“/„unmittelbare“ Gefahr (*Herzberg*) noch eine qualifizierte Gefahr (*Puppe*). Aber das wäre natürlich absurd. Nur wenige würden hier die Existenz von Vorsatz als Ausdruck schwerer Missbilligung des Verhaltens leugnen. Das Beispiel von *Thyrén*, das uns als eine Art *reductio ad absurdum* dient, zeigt, dass es vor allem darauf ankommt, den Sinn des Verhaltens zu bedenken. Und in diesem Fall liegt ein Verhalten vor, das die Rechtsordnung eindeutig frontal herausfordert.

2. Der zweite problematische Punkt der Theorien von *Herzberg* und *Puppe* liegt in Folgendem: Beide arbeiten mit einem deskriptiv-physiologischen Wissensbegriff. Es ist aber so, dass Wissen kein deskriptiv-physiologisches Konzept ist, sondern ein zurechnend-normatives, da es einer Begründung bedarf. *Sellars* behandelt diese Frage mit absolut präzisen Worten:

„The essential point is that in characterizing an episode or a state as that of knowing, we are not giving an empirical description of that episode or state; we are placing it in the logical space of reasons, of justifying and being able to justify what one says“⁶⁰

⁴⁸ *Herzberg*, JuS 1986, 249 (249 ff.).

⁴⁹ *Herzberg*, JuS 1986, 249 (262).

⁵⁰ So *Puppe*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 15 Rn. 64.

⁵¹ *Herzberg*, JZ 1988, 635 (639).

⁵² *Herzberg*, JZ 1988, 635 (642).

⁵³ *Herzberg*, in: Roxin/Widmaier (Hrsg.), *50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft*, Bd. 4, 2000, S. 51 (68 ff.); *ders.*, in: Brunhöber/Burchard/Günther/Jahn/Jasch/Silva Sánchez/Singelstein (Hrsg.), *Strafrecht als Risiko*, Festschrift für Cornelius Prittitz zum 70. Geburtstag, 2023, S. 219 (231 ff.).

⁵⁴ Siehe *Schlehofer*, *Vorsatz und Tatabweichung*, 1996, S. 32 ff.

⁵⁵ *Herzberg* (Fn. 53 – Festgabe Bundesgerichtshof), S. 69; *ders.* (Fn. 53 – Festschrift Prittitz), S. 232 f.

⁵⁶ *Puppe*, ZStW 103 (1991), 1 (31); *dies.*, *Vorsatz und Zurechnung*, 1992, S. 35 ff.; *dies.* (Fn. 50), § 15 Rn. 64 ff.; *dies.*, GA 2006, 65; *dies.*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 5. Aufl. 2022, § 16 Rn. 37 ff.

⁵⁷ *Puppe*, ZStW 103 (1991), 1 (41).

⁵⁸ *Puppe* (Fn. 50), § 15 Rn. 55.

⁵⁹ *Thyrén*, *Abhandlungen aus dem Strafrecht und der Rechtsphilosophie*, Bd. 1, 1894, S. 126.

⁶⁰ *Sellars*, *Empiricism and the Philosophy of Mind*, 1997, S. 76; zu dieser Frage siehe auch *Patterson*, in: Donnelly-

Wäre das Wissen ein deskriptiv-physiologisches Konzept, wie *Herzberg* und *Puppe* meinen, könnte man im Kontext des Strafrechts nicht von einem vermeidbaren oder unvermeidbaren Irrtum (bezüglich Tatbestand und Verbot) sprechen.

Eng verbunden mit der Vorstellung, dass Wissen ein zutiefst zurechnend-normativer (und nicht ein deskriptiv-physiologischer) Begriff ist, ist das Thema „Tatsachenblindheit“. Es ist ein Problem, das in letzter Zeit zu heftigen Diskussionen geführt hat.⁶¹ Die Frage kann so gestellt werden: Soll der Vorsatz bei allen Hypothesen ausgeschlossen werden, bei denen der Täter die Realisierung des objektiven Tatbestands nicht kennt, unabhängig vom Grund dieser Unkenntnis?

Jakobs ist sicherlich einer der Autoren, die am meisten zu dieser Debatte beigetragen haben. Er kritisiert scharf die im positiven Recht bestehende Ungleichbehandlung zwischen Situationen von Unkenntnis der Tatbestandsmerkmale und von Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Sachverhalts. *Jakobs* stellt fest: Wenn das Subjekt in Unkenntnis ist bezüglich der Realisierung des objektiven Tatbestands, ist nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB der Vorsatz zwangsläufig auszuschließen, unabhängig vom Grund dieser Unkenntnis; hingegen ist nach § 17 S. 2 StGB die Strafmilderung bei vermeidbaren Verbotssirrtümern nur fakultativ. *Jakobs* hält die in § 17 StGB grundlegende Lösung für richtig, weil sie es erlaubt, den Täter, dessen Unkenntnis auf einer gleichgültigen oder rechtsfeindlichen Haltung beruht, mit voller Strafe zu belegen. Als schädlich betrachtet *Jakobs* dagegen die Lösung von § 16 Abs. 1 S. 1 StGB, die den Ausschluss des Vorsatzes bei allen Hypothesen der Unkenntnis der Verwirklichung des objektiven Tatbestands definiert, auch bei solchen, bei denen diese Unkenntnis aus einer „Tatsachenblindheit“ herrührt.⁶² *Jakobs* verdeutlicht seine Kritik an § 16 Abs. 1 S. 1 StGB an folgendem Beispiel:

„Zwei Terroristen fahren mit ihren Autos auf einen die Straße sperrenden Polizisten zu und wollen die Sperre durchbrechen; der erste bedenkt, daß dies für den Polizisten tödlich ausgehen kann, dem zweiten ist das Leben ei-

nes Polizisten nicht bedenkenswert. Nach geltendem Recht wird der Bedenkenlose privilegiert.“⁶³

Jakobs vertritt, dass der dieser Skrupellosigkeit eingeräumte Vorteil nicht axiologisch zu rechtfertigen sei, sondern nur mit einem (durch Fragen der Rechtssicherheit motivierten) Wunsch des Gesetzgebers, die Grenze des Vorsatzes starr nach psychischen Tatsachen zu ziehen, was mit „der Normativierung beim Parallelproblem des Verbotsirrtums“⁶⁴ frontal kollidiert. Er schlägt daher vor, beim vermeidbaren Tatbestandsirrtum eine dem vermeidbaren Verbotsirrtum äquivalente Unterscheidung zu treffen: Wenn die Unkenntnis des Täters aus seiner Gleichgültigkeit gegenüber dem resultiert, was passieren kann, sollte man ihn deswegen nicht bevorzugen; hat die Unkenntnis dagegen einen anderen Ursprung, so ist eine Strafmilderung möglich.⁶⁵

Während *Jakobs* diese Überlegungen de lege ferenda anstellt, scheint er nicht auszuschließen, dass sie auch de lege lata gelten.⁶⁶ Tatsächlich argumentiert *Jakobs* in einem 2002 veröffentlichten Artikel: Da Schuld mangelnde Rechtstreue ist, kann die vermeidbare Unkenntnis, die gerade aus einer Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung entspringt, dem Täter nicht zugutekommen.⁶⁷ Die Schuld existiert laut *Jakobs* nicht, weil der Täter die Verwirklichung des Tatbestands und der Rechtswidrigkeit kennt, sondern wegen seiner mangelnden Rechtstreue. Dies ist für *Jakobs* das Entscheidende. Die mangelnde Rechtstreue kann auf verschiedene Weise nachgewiesen werden, einschließlich durch eine Unkenntnis dieser Aspekte.⁶⁸ *Jakobs* meint, dass die Einteilung

⁶³ *Jakobs*, ZStW 101 (1989), 516 (529). Ein praktisch identisches Beispiel findet sich in *ders.* (Fn. 62 – Strafrechtswissenschaftliche Beiträge), S. 678 f.

⁶⁴ *Jakobs* (Fn. 62 – Strafrechtswissenschaftliche Beiträge), S. 679; *ders.* (Fn. 62 – Strafrecht, Allgemeiner Teil), § 8 Rn. 5a; *ders.*, ZStW 101 (1989), 516 (530).

⁶⁵ *Jakobs*, ZStW 107 (1995), 843 (862 f.); kritisch jedoch *Kindhäuser*, in: Arnold/Burkhardt/Gropp/Heine/Koch/Lagodny/Perron/Walther (Hrsg.), *Menschengerechtes Strafrecht*, Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, 2005, S. 345; *Vogel*, GA 2006, 386 (388 f.).

⁶⁶ So mit Nachdruck *Ragués i Vallès* (Fn. 62), S. 126.

⁶⁷ *Jakobs*, ZStW 114 (2002), 584; siehe auch *ders.*, in: Rogall/Puppe/Stein/Wolter (Hrsg.), *Festschrift für Hans-Joachim Rudolphi zum 70. Geburtstag*, 2004, S. 107; *ders.*, in: Engel/Schön (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007, S. 103 (130 f.); *ders.*, RW 3 (2010), 283 (306 ff.); *ders.*, *System der strafrechtlichen Zurechnung*, 2012, S. 56 ff.; *ders.*, *Kritik des Vorsatzbegriffs*, 2020, S. 31 ff.

⁶⁸ Ganz klar *Jakobs*, *Sobre la normativización de la dogmática jurídico-penal*, 2003, S. 23: „[...] Schuld ist ein Mangel [...] an Rechtstreue, und die psychischen Fakten, soweit sie aufgezeigt werden können, insbesondere der Vorsatz und das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, sind nichts anderes als Indikatoren dieses Mangels. Und sie sind keinesfalls unersetzbare Indikatoren; auch mangelnde Aufmerksamkeit, Gleichgültigkeit, Desinteresse an den Konsequenzen eines Verhaltens können Zeichen von Defiziten sein. Was für

Lazarov/Patterson/Raynor (Hrsg.), *Neurolaw and Responsibility for Action*, 2018, S. 11 (22 f.): „Knowing is a mental (and not a physiological) phenomenon. Sellars’s point was that as a mental phenomenon, claims to knowledge require justification“.

⁶¹ Siehe die interessante Debatte zwischen *Ragués i Vallès*, *Discusiones 13* (2013), 11; *ders.*, *Discusiones 13* (2013), 139; *Puppo*, *Discusiones 13* (2013), 39; *Greco*, *Discusiones 13* (2013), 67; *Manrique*, *Discusiones 13* (2013), 79; *Feijóo Sánchez*, *Discusiones 13* (2013), 101.

⁶² *Jakobs*, ZStW 101 (1989), 516 (527 ff.); *ders.*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. 1991, § 8 Rn. 5 f.; *ders.*, ZStW 107 (1995), 843 (861 ff.); *ders.*, in: Pawlik (Hrsg.), *Strafrechtswissenschaftliche Beiträge*, 2017, S. 666 (677 ff.); zu dieser Frage siehe die Darlegungen von *Kawaguchi*, in: Pawlik/Zaczyk (Hrsg.), *Festschrift für Günther Jakobs zum 70. Geburtstag*, 2007, S. 259; *Ragués i Vallès*, *La ignorancia deliberada en Derecho Penal*, 2007, S. 122 ff.

der Tat in verschiedene Stufen (Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld) einen solchen Schluss erschwert, weil sie andeutet, dass die Prüfung des Vorsatzes eine vorhergehende Aufgabe und damit unabhängig von der Prüfung der Schuld sei. Er stellt jedoch fest, dass diese Einteilung einen rein didaktischen Zweck hat, der nicht die materielle Einheit der Straftat ausdrückt: Der Vorsatz sei nur der Vorsatz einer Straftat, wenn Schuld vorliegt. Mit anderen Worten: Der Tatbestandsvorsatz hat eine rein didaktische Funktion und gehört nicht zum Straftatbegriff.⁶⁹ Dieses Ergebnis ist eine logische Konsequenz aus der Übernahme eines Hegelschen Handlungsmodells durch *Jakobs*, das auch die Schuld beinhaltet: Es geht darum, Begriffe zu konstruieren, und zwar mit dem Ziel, „eine Verständigung zu erreichen über das hinreichende Maß an Treue zur Rechtsordnung und darüber, wann es fehlt“.⁷⁰ Alle Kategorien des von *Jakobs* konstruierten Systems erlangen nur dann rechtliche Relevanz, wenn sie dem Schuldbegriff unterworfen werden. Und das gilt offensichtlich für die jetzt behandelte Frage: „Vorsatz, Fahrlässigkeit und zumindest Unrechtsbewusstsein“ hätten „per se“ keine „strafrechtliche Bedeutung – es handelt sich um Tatsachen oder psychische, also natürliche, Dispositionen –, außer als Indizien für das Element, in dem die strafrechtliche Zurechnung kulminiert: mangelnde Treue zur Rechtsordnung.“⁷¹

Auch sein Schüler *Pawlik* hat wichtige Beiträge zum Thema geleistet. *Pawlik* kritisiert die von Autoren wie *Herzberg* oder *Puppe* vertretenen Wissenstheorien dafür, dass sie das Normativierungsprogramm des Vorsatzes nicht bis zur letzten Konsequenz durchführen.⁷² Er weist zu Recht darauf hin, dass die Normativierung durch diese Theorien nur partiell war, da sie sich auf den Begriff des Willens konzentrierte, aber den Begriff des Wissens als Tatsachenzustand intakt ließ. Diese Vorstellung ist problematisch, wie *Pawlik* betont, weil er zwangsläufig zum Ausschluss des Vorsatzes bei allen Hypothesen führt, bei denen das Subjekt die Realisierung des objektiven Tatbestandes nicht kennt, selbst bei solchen, bei denen diese Unkenntnis ihren Ursprung in einer Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung hat. Wie *Pawlik* feststellt, wäre dies aus axiologischer Sicht falsch. Es brauche daher eine Normativierung des Vorsatzes *in toto*, der „die real vorhandene Kenntnis mit der schlechthin unentschuldbaren Unkenntnis umfassend“ gleichsetzt.⁷³ Anders als *Jakobs*

stellt *Pawlik* jedoch solche Überlegungen nicht de lege lata, sondern lediglich de lege ferenda an. *Pawlik* macht jedenfalls klar, dass eine Gesetzesreform dringend notwendig ist.⁷⁴

Diese Frage wird anhand der askriptiven Urteile reflektiert, die der Alltagspsychologie zugrunde liegen. Folgende Beobachtungen seien vorangestellt: Niemand kann etwas ignorieren wollen, ohne etwas über das zu wissen, was er ignoriert. Ebenso kann niemand gegenüber etwas gleichgültig sein, ohne dass er etwas über das weiß, gegenüber dem er gleichgültig ist. In solchen Fällen besteht das Ignorieren in Wahrheit aus einer Strategie, einer geplanten Berechnung, die zeigt, dass das Subjekt in Wirklichkeit nie aufgehört hat, einen hohen Grad von Kontrolle/Herrschaft über die gesamte Situation zu haben. Wenn wir unter Kenntnis eine Beschreibung eines Sachverhalts verstehen, werden wir große Schwierigkeiten haben, dies anzuerkennen. Die Argumentation wird jedoch deutlich, wenn wir von einem zurechnend-normativen Wissensbegriff ausgehen.

Beispiel: Der Terrorist, der mit seinem Auto gewaltsam eine Polizeiabsperrung überfährt und einen Polizisten tötet, ohne (aus Gleichgültigkeit gegenüber dem Leben) diese Möglichkeit zu berücksichtigen, kennt die eindeutige soziale Bedeutung seines Verhaltens, nämlich, sich feindselig von einer Ordnung zu isolieren, in der Werte wie Leben, Freiheit usw. kultiviert werden.

Ebenso weiß das Subjekt, dass einen außerordentlich hohen Betrag für den Transport eines einfachen Koffers erhält, ohne dessen Inhalt (in diesem Fall Drogen) zu kennen, rational, dass in dieser ganzen Situation etwas sehr Schwerwiegendes steckt. Es weiß daher, dass sein Verhalten eine frontale Herausforderung der Rechtsordnung darstellt. Das reicht schon für die Zurechnung des Vorsatzes aus.

Bei diesen Hypothesen geht es auch darum, deutlich zu machen, dass niemand aus seiner eigenen Verkommenheit Nutzen ziehen darf (*nemo turpitudinem suam allegare potest*). Niemand darf aus Gleichgültigkeit etwas ignorieren und beabsichtigen, seine Verantwortlichkeit auszuschließen oder zu verringern, indem er seine Unkenntnis behauptet. Wie *Jakobs* sagen würde:

„Eine Verantwortlichkeit, aus der man sich herausstehlen kann, indem man sich aus Gleichgültigkeit um ihre Voraussetzungen nicht kümmert, ist keine.“⁷⁵

den Schuldbegriff entscheidend ist, was seinen Inhalt ausmacht, richtet sich nach dem normativen Kontext, nach der konkreten Sozialstruktur [...], und auf jeden Fall nicht nach dem Kontext der psychischen Fakten.“ (Übersetzung des *Verf.*).

⁶⁹ *Jakobs* (Fn. 67 – FS Rudolphi), S. 107 (107 ff.).

⁷⁰ *Jakobs* (Fn. 68), S. 11 (Übersetzung des *Verf.*).

⁷¹ *Jakobs* (Fn. 68), S. 95 (Übersetzung des *Verf.*).

⁷² *Pawlik* (Fn. 47), S. 382 ff.

⁷³ *Pawlik* (Fn. 47), S. 394: „Der von *Puppe* eingeforderte ‚Paradigmenwechsel von der faktisch-psychologischen Befindlichkeit des Täters auf den Ausdruckswert seines Verhaltens innerhalb einer Kommunikation unter Vernünftigen‘ ist aus diesem Grunde erst dann zur Gänze vollzogen, wenn die

Tatsituation *in toto* anhand eines objektiven Maßstabs beurteilt wird, wenn also real vorhandene Kenntnis und schlechthin unentschuldbare Unkenntnis einander umfassend gleichgestellt werden.“

⁷⁴ *Pawlik* (Fn. 47), S. 395.

⁷⁵ *Jakobs*, in: Amelung/Beulke/Lilie/Rosenau/Rüping/Wolfs-last (Hrsg.), *Strafrecht, Biorecht, Rechtsphilosophie*, Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag, 2005, S. 949 (954); siehe auch *Pawlik* (Fn. 47), S. 394.

Es ist klar, dass in diesen Fällen die Anwendung der Alltagspsychologie als Instrument der Missbilligung des Verhaltens hervorsteht.

Zuletzt, aber nicht weniger wichtig, müssen noch einige Überlegungen zum Verhältnis zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit angestellt werden. Der Unterschied zwischen den beiden ist nicht qualitativ, sondern quantitativ: Vorsatz besteht nicht in einem aliud im Verhältnis zur Fahrlässigkeit, sondern in einem Plus⁷⁶. Vorsatz und Fahrlässigkeit sind nichts anderes als Formen der Vermeidbarkeit von Unrecht⁷⁷ und letztendlich Grade der Vorwerfbarkeit. Die Fahrlässigkeit ist das Grundmodell der Zurechnung einer jeden Straftat, während sich der Vorsatz als ein Sonderfall der Fahrlässigkeit⁷⁸, genauer gesagt als qualifizierte Fahrlässigkeit⁷⁹ darstellt.

Da beim Vorsatz der Täter die Bedeutung seines Handelns kennt, besteht eine größere Kontrolle/Herrschaft über die Situation und damit eine größere Fähigkeit, Unrecht zu vermeiden. Daher stellt also derjenige, der die Bedeutung seines Handelns kennt und dennoch das Entstehen von Unrecht nicht vermeidet, die Rechtsordnung frontal in Frage und bekundet damit eine authentische Haltung der „Rechtsfeindlichkeit“⁸⁰. Bei Fahrlässigkeit hingegen, bei der seitens des Täters lediglich die Erkennbarkeit der Bedeutung seines Handelns vorhanden ist, besteht eine geringere Kontrolle/Herrschaft über die Situation und damit eine geringere Fähigkeit, Unrecht zu vermeiden. Der fahrlässig handelnde Täter zeigt also nicht wirklich eine Haltung von „Rechtsfeindlichkeit“, sondern lediglich einen „Mangel an Rechtsfreundschaft“⁸¹. Dies ist der Grund, weshalb die Strafe für ein Fahrlässigkeitsdelikt geringer ist als für ein Vorsatzdelikt.

VI. Zum Abschluss

In diesem Beitrag sollte die Undurchführbarkeit eines jeglichen Programmes aufgezeigt werden, das im Einklang mit einem eliminativen Materialismus beabsichtigt, eine auf der Alltagspsychologie basierende Konzeption des Vorsatzes durch eine auf neurowissenschaftlichen Kategorien basierende Konzeption zu ersetzen. Dazu wurde im Rückgriff auf Forschungen im Rahmen der Experimentellen Philosophie der intrinsisch normative Charakter der Alltagspsychologie und damit die entscheidende Rolle solcher Überlegungen bei der Zuschreibung mentaler Zustände erhellt.

Nachdem der enge Zusammenhang zwischen der Zuschreibung mentaler Zustände und normativen Überlegungen

aufgezeigt wurde, wurde im Lichte eines solchen Verständnisses über den Vorsatz reflektiert, um so zu einer kognitiven Theorie zu gelangen, in der Wissen nicht als deskriptiv-physiologischer, sondern eher attributiv-normativer Zustand verstanden wird. Dieser Begriff ist von grundlegender Bedeutung, um eine angemessene Lösung für die Hypothese der Tatsachenblindheit bieten zu können. In solchen Hypothesen kennt das Subjekt die soziale Bedeutung seines Verhaltens ganz genau; es weiß, dass es damit eine frontale Herausforderung gegen das Rechtssystem begeht. In diesen Fällen ist die scheinbare Unwissenheit des Subjekts nichts anderes als eine arglistige Strategie, eine geplante Berechnung, die zeigt, dass es stets ein hohes Maß an Kontrolle/Herrschaft über die Situation in Händen gehalten hat und daher das Begehen des Unrechts leicht hätte vermeiden können. All dies offenbart eine Rechtsfeindlichkeit, die den Vorsatz charakterisiert.

Abschließend ist an einen berühmten Ausspruch des großen US-amerikanischen Philosophen *Jerry Fodor* zu erinnern. *Fodor* erklärte, dass wir, wenn wir zu dem Schluss kämen, dass die Alltagspsychologie gescheitert sei, vor der größten intellektuellen Katastrophe in der Geschichte unserer Spezies stünden, genau wegen der Auswirkungen, die eine solche Entdeckung in den unterschiedlichsten Bereichen des menschlichen Wissens haben würde.⁸² Glücklicherweise scheint dies nicht der Fall zu sein. Es wurde gezeigt, dass an der Alltagspsychologie nichts auszusetzen ist. Sie erfüllt ihre Rolle in der Gesellschaft und im Strafrecht sehr gut.

⁷⁶ In jeder Hinsicht *Schmidhäuser*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1984, § 10 Rn. 78; *Jakobs* (Fn. 62 – Strafrecht, Allgemeiner Teil), § 9 Rn. 4; *Herzberg* (Fn. 53 – Festgabe Bundesgerichtshof), S. 58 ff.; *Puppe* (Fn. 56 – Strafrecht, Allgemeiner Teil), § 15 Rn. 1 ff.; *dies.* (Fn. 50), § 15 Rn. 5; *Pawlik* (Fn. 47), S. 372 ff.

⁷⁷ *Jakobs* (Fn. 62 – Strafrecht, Allgemeiner Teil), § 9 Rn. 4; *Pawlik* (Fn. 47), S. 367 ff.

⁷⁸ *Mayer*, Das Strafrecht des deutschen Volkes, 1936, S. 292.

⁷⁹ In jeder Hinsicht deutlich *Pawlik* (Fn. 47), S. 373 f.

⁸⁰ Siehe *Pawlik* (Fn. 47), S. 373 f.

⁸¹ Siehe *Pawlik* (Fn. 47), S. 373 f.

⁸² *Fodor*, *Psychosemantics, The Problem of Meaning in the Philosophy of Mind*, 1987, S. XII.